

## **Angebots / Auftragsbedingungen** **Luckei GmbH Betonfrästechnik Stand 01.01.2021**

1.

Für Schäden an der zu fräsenden Betonfläche (Decke, Boden usw.) übernehmen wir keine Haftung. Beim Fräsen von Oberflächen gehen wir von einer vorgeschriebenen Betonüberdeckung von ca. 4 cm aus. Sollte Eisenbewehrung durch mangelnde Überdeckung freigelegt werden, gehen evt. Schäden zu Lasten des AG.

2.

Die zu bearbeitenden Flächen müssen bei Arbeitsbeginn geräumt und zugänglich sein. Bei Kugelstrahlarbeiten muss die Fläche trocken und besenrein sein. Wartezeiten sowie die Kosten für zusätzliche Reinigung gehen zu Lasten des AG.

3.

Fenster, Türen oder ähnlich empfindliche Gegenstände müssen bauseits gegen Beschädigung und Verschmutzung geschützt werden. Gitterroste sind vor dem Fräsen bauseits zu entfernen, da diese durch die Reifen der Maschinen beschädigt werden können. Endreinigungsarbeiten (Staub o.ä.) sind Sache des Auftraggebers, da es sich um Bauarbeiten handelt und daher Verschmutzungen nicht vermeidbar sind.

4.

Abgerechnet wird immer nach Angebot bzw. Auftragsbestätigung. Mehrtiefen werden gesondert berechnet. Der Preiskalkulation liegt die in Auftrag angegebene Flächengröße zugrunde. Sind die Flächen kleiner als vereinbart, werden gem. VOB zusätzliche Kosten fällig. Nachfräsarbeiten sind in den Pauschalangeboten nicht enthalten und werden extra berechnet.

5.

Strom (32 Amp.) oder Wasseranschlüsse (3/4 Zoll) sind kostenlos bauseits bei Arbeitsbeginn ohne Verzögerung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Kräne, Laderampen, Transportbänder, Aufzüge usw. damit die zu bearbeitenden Flächen problemlos erreicht werden können und der Transport von Material und Maschinen ohne Zeitverzögerung gewährleistet ist. Die Kosten für Wartezeiten die unmittelbar darauf zurückzuführen sind, werden dem AG in Rechnung gestellt.

6.

In den Randzonen können Materialrückstände bis zu 6 cm entstehen: Diese Rückstände können nach Absprache gegen Berechnung entfernt werden. Diese Position ist im Angebot gesondert ausgewiesen.

7.

Die Kosten für die Baustelleneinrichtung, Materialaufnahme und Entsorgung werden im Angebot gesondert ausgewiesen und sind nicht in den E.P. Preisen enthalten.

8.

Für Terminarbeiten übernehmen wir keine Garantie, da durch den hohen Verschleiß an den Maschinen jederzeit Ausfallzeiten durch evtl. Reparaturen möglich sind. Gleiches gilt für Ausfall und Wartezeiten im Krankheitsfalle unserer Mitarbeiter, sowie Verspätung durch Verkehrstau. Bei besonders harten oder verschleißintensiven Oberflächenbelägen kann sich die vereinbarte Ausführungsdauer verzögern. Für Produktionsausfälle oder Ähnliches übernehmen wir keinerlei Haftung, es sei denn es liegt vorsätzlich schädigendes Verhalten vor.

9.

Das Absperren der Baustelle muss grundsätzlich durch der Auftraggeber gemäß der Stzvo. erfolgen.

10.

Die Abnahme der Baustelle muss am Tage der Fertigstellung durch den Auftraggeber erfolgen. Kosten für Anfahrt oder Transport durch nicht rechtzeitige Abnahme werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

11.

Da bei Fräs-, Kugel-, Wasser-, Sandstrahlarbeiten nach der Abnahme keine Qualitätsverschlechterungen möglich sind, ist ein Sicherheits- bzw. Gewährleistungseinbehalt für den Auftraggeber gem. VOB nicht zulässig.

12.

Fein-/ Endreinigungsarbeiten sind Sache des Auftraggebers. Die Fläche wird sauber hinterlassen, es können aber vor allem in den Randbereichen Schmutzrückstände verbleiben.

13.

Evtl. Ausnahmegenehmigungen für Nacharbeit bzw. Sonntags- und Feiertagsarbeiten müssen durch den Auftraggeber bei der jeweils zuständigen Stadtverwaltung eingeholt werden. Sollten die Arbeiten aus diesen Gründen unterbrochen werden übernehmen wir keine Haftung.

14.

Bei Zahlung von Dienstleistungsrechnungen wird Skonto nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung gewährt.

15.

Die Fa. Luckei GmbH wird den Auftraggeber über die Auftragssumme bei der Coface Kreditversicherung Mainz versichern. Sollte eine Absicherung des AG aus Bonitätsgründen nicht möglich sein, ist die Luckei GmbH berechtigt Vorkasse oder eine Bürgschaft zu verlangen. Sollten beide Varianten nicht erfüllt werden, ist die Luckei GmbH berechtigt die Arbeiten bis zur Vorlage einer Absicherung zu unterbrechen. In diesem besonderen Fall gelten nicht die Fristen der VOB Teil B / C . Für den Fall, dass die Fa. Luckei GmbH als Subunternehmer tätig wird, tritt der Auftraggeber seinen Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Hauptauftraggeber für die durch die Fa. Luckei GmbH erbrachten Leistungen zur Sicherheit ab.

16.

Für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertragsverhältnis ergeben ist der Gerichtsstand Koblenz.

Luckei GmbH Betonfrästechnik NI. West Rheinstr. 93 56170 Bendorf  
Luckei GmbH Betonfrästechnik NI. Süd Grenzweg 5 91233 Neunkirchen / Sand